

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 253 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2014 Nr. 04, 22. Jahrgang

Inhalt

Wahlbekanntmachung der
Wahlbehörde der Gemeinden
Berkenbrück, Briesen (Mark) und
Jacobsdorf im Amt Odervorland
gemäß § 45 Abs. 1 der
Brandenburgischen
Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Seiten 1-2

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf im Amt Odervorland gemäß § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

1. Am **14. September 2014** findet die **Wahl zum 6. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden im Amt Odervorland sind für die oben bezeichneten Wahlen in nachfolgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01:	Berkenbrück
Wahlraum:	Schulungsraum der FFW, Bahnhofstraße 29
Wahlbezirk 01:	Briesen (Mark)
Wahlraum:	Schulungsraum der FFW, Bahnhofstraße 4 (barrierefrei)
Wahlbezirk 02:	Briesen (Mark)
Wahlraum:	Jugendraum der Turnhalle, Frankfurter Straße 74 (barrierefrei)
Wahlbezirk 03:	Briesen (Mark) OT Biegen
Wahlraum:	Dorfclub, Müllroser Landstraße 8
Wahlbezirk 04:	Briesen (Mark) OT Alt Madlitz
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a (barrierefrei)
Wahlbezirk 05:	Briesen (Mark) OT Falkenberg
Wahlraum:	Gemeindesaal, Falkenberg 17
Wahlbezirk 06:	Briesen (Mark) OT Wilmersdorf
Wahlraum:	Schulungsraum der FFW, Briesener Straße 10a (barrierefrei)
Wahlbezirk 01:	Jacobsdorf OT Jacobsdorf
Wahlraum:	Schulungsraum der FFW, Hauptstraße 12a (barrierefrei)
Wahlbezirk 02:	Jacobsdorf OT Petersdorf
Wahlraum:	Multifunktions- und Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1 (barrierefrei)
Wahlbezirk 03:	Jacobsdorf OT Pillgram
Wahlraum:	Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5 (barrierefrei)
Wahlbezirk 04:	Jacobsdorf, OT Sieversdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 17.08.2014 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) **für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) **für die Wahl nach Landeslisten** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die **einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 30 Oder-Spree III (Stadt Beeskow, Stadt Fürstenwalde, Gemeinde Grünheide, Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemeinde Steinhöfel, Amt Odervorland)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 15. August 2014

Die Wahlbehörde

gez. P. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.